Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

IKK Nord
Herrn Eppler
Gablenzstraße 9
24114 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 202 – 424-123-001
Meine Nachricht vom:

Markus Küßner
markus.kuessner@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5582
Telefax: 0431 988-5674

5. Juli 2011

Satzungsnachtrag der IKK Nord, Nr. 34

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat hat den o. g. Satzungsnachtrag beschlossen.

Ich habe den Nachtrag genehmigt. Die mit meinem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung füge ich für Ihre Akten bei.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Küßner

Anlage

Beschlussfassung

zur Änderung der Satzung
der IKK Nord
- beschlossen in der VR-Sitzung am 30.06.2011, hier 34. Nachtrag -

Ziffer 1:

§ 16 f

Tarif nach § 53 Abs. 4 SGB V Kostenerstattung bei Zahnersatz

(8) $_1$An die Wahl ist der Versicherte ein Jahr ab Beginn der Tarifzugehörigkeit gebunden. $_2$Die Zugehörigkeit verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherte den Tarif nicht schriftlich zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist bzw. in den Folgejahren zum Ablauf des Jahres kündigt; Abs. 1 Satz 2 gilt. $_3$Die Kündigung muss spätestens in dem Kalendermonat bei der IKK Nord eingehen, in dem die einjährige Mindestbindungsfrist bzw. in den Folgejahren die Jahresfrist endet. $_4$Abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V kann eine Kassenmitgliedschaft frühestens zum Ablauf der einjährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden, die Kündigungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V ist einzuhalten. $_5$§ 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V gilt entsprechend.

Ziffer 2:

§ 16 i

Tarif nach § 52 Abs. 3 SGB V für die Teilnahme an der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung

(1) $_1$Versicherten, die an der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73c SGB V teilnehmen, können die von ihnen erbrachten gesetzlichen Zuzahlungen ermäßigt angeboten werden, wenn und soweit die für die jeweilige Versorgung geltenden Teilnahmebedingungen dies vorsehen. $_2$Die IKK Nord führt ein Verzeichnis über die bestehenden Verträge zur besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73c SGB V. $_3$Das Verzeichnis enthält insbesondere Angaben über die Leistungsinhalte, die teilnehmenden Leistungserbringer, die Voraussetzungen für die Teilnahme der Versicherten, den Ort der Durchführung der Versorgung sowie den Umfang der Zuzahlungsermäßigung. $_4$Die Versicherten haben das Recht das

Verzeichnis in der IKK Nord einzusehen. [5]Die IKK Nord stellt den Versicherten auf Wunsch die Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung.

(2) [1]Voraussetzung für die Teilnahme an einer besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73c ist, dass sich die Versicherten gegenüber der Krankenkasse schriftlich verpflichten für die Erfüllung der in den Verträgen umschriebenen Versorgungsaufträgen nur die vertraglich gebundenen Leistungserbringer und andere ärztliche Leistungserbringer nur auf Überweisung in Anspruch zu nehmen. [2]Die Verpflichtung gilt nicht für Notfälle. [3]Die Versicherten sind an die Verpflichtung und an die Wahl mindestens ein Jahr gebunden. [4]Werden die Verpflichtungen oder die Wahl nicht mit einer Frist von vier Wochen nach Ablauf des Jahres schriftlich widerrufen, gelten sie für ein weiteres Jahr. [5]Die Teilnahme beginnt mit der Einschreibung in die besondere ärztliche ambulante Versorgung.

Inkrafttreten:

Der Nachtrag zu Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
Der Nachtrag zu Ziffer 2 tritt zum Zeitpunkt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 30.06.2011

DIENSTSIEGEL

IKK-NORD 1

Verwaltungsratsvorsitzender: _____
Jens Karp

Versichertenvertreter

.....

Genehmigungsvermerk (Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein):

Ministerium für
Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

VII 202-424.123-001

Der 34. Nachtrag zur Satzung der IKK Nord wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V genehmigt.

Kiel, 5. Juli 2011

Küßner

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND GESUNDHEIT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 19